



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. August 2002

Nr. 446 R-362-30 Nutzungsplanung Schattdorf: Quartierplan "Breitacherli"; Genehmigung

Der Gemeinderat Schattdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Quartierplan (QP) "Breitacherli" mit Erlass vom 18. Juni 2002 zur Genehmigung. Das Gebiet "Breitacherli" befindet sich oberhalb des Dorfes im Gebiet "Acherli". Gemäss Zonenplan der Gemeinde Schattdorf liegt das Gebiet in der Landhauszone und umfasst rund 0.4 ha.

Die Gründe für die Erarbeitung des QP "Breitacherli" sind:

- Gewährleistung einer koordinierten Erschliessung und Überbauung in engen Raumverhältnissen.
- Auf die Topographie ausgerichtete Festlegung der Erdgeschosshöhen.
- Beantragung verschiedener Ausnahmegewilligungen (insbesondere Wald- und Strassenabstand).

Der Situationsplan zum QP sieht die Weiterführung der bestehenden Quartierstrasse vor, mit welcher die drei Parzellen erschlossen werden. Im Weiteren werden die Werkleitungen, die Baulinien an die Quartierstrasse und den Wald sowie die Höhenlage der Gebäude und das maximale Mass einer Terrainabtragung festgelegt. Der QP "Breitacherli" wurde im Amtsblatt vom 3. Mai 2002 publiziert. Mit dem Erlass des Gemeinderates vom 18. Juni 2002 wurden auch verschiedene Ausnahmen bezüglich Strassen- und Waldabstand sowie Höhenkoten gewährt.

Im Rahmen des Mitberichtverfahrens haben sich die Baudirektion, das Amt für Forst und Jagd sowie das Amt für Umweltschutz zum QP geäußert. Es wurden keine Genehmigungsvorbehalte beantragt.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Quartierpläne bedürfen als Sondernutzungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung (RRB vom 12. Dezember 1989). Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QP sind in Artikel 31ff BauG formuliert und werden durch die Artikel 75 bis 79 der BZO Schattdorf weiter ausgeführt. Demnach legt der QP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen sowie die entsprechenden Baulinien fest.
2. Als rechtssetzende Dokumente des QP "Breitacherli" gilt der Situationsplan 1 : 200 mit der Erschliessungsstrasse, den Werkleitungen und den Baulinien (25. 4. 2002; Nr. 4517 121) und die beiden Schnittpläne mit den Gebäudehöhenkoten sowie dem Terrain (25. 4. 2002; Nr. 4517 122/124). Als ergänzende Dokumente ohne rechtssetzenden Charakter liegen im weiteren die Erläuterungen und ein Plan der ganzen Erschliessungsstrasse vor. Die rechtssetzenden Situations- und Schnittpläne entsprechen dem Mindestinhalt eines Quartierplanes gemäss Artikel 31 BauG.
3. Der QP-Perimeter befindet sich gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Uri im Gewässerschutzbereich A. Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten dürfen gemäss Artikel 19 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) nur gestützt auf eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz (AfU) vorgenommen werden.
4. Gemäss Artikel 21a BauG müssen Bauten und Anlagen zum Waldrand einen Abstand von mindestens 20m einhalten. Aufgrund der schwierigen topographischen Lage und im Sinne einer vernünftigen Nutzung des Baulandes erscheint es gerechtfertigt, den Waldabstand für Hochbauten im Gebiet "Breitacherli" örtlich auf 15m, respektive für eine Kleinbaute auf 12m zu reduzieren. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Unterschreitung des Waldabstandes an die Bewirtschaftung des Waldes keine Forderungen abgeleitet werden können.

und beschliesst:

1. Der Quartierplan "Breitacherli", bestehend aus dem Situationsplan (25. 4. 2002; Nr. 4517 121) und die beiden Schnittpläne (25. 4. 2002; Nr. 4517 122/124), wird unter Hinweis auf die Erwägungen gemäss den Ziffern 3 und 4 genehmigt.

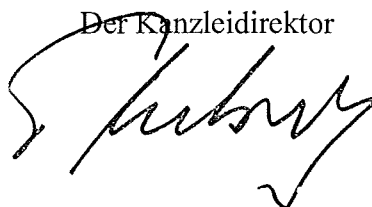
2. Die erforderliche Grundbuchanmerkung (Art. 31a Abs. 3 BauG und Art. 77 BZO) ist durch die Gemeinde zu veranlassen.
3. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von Fr. 700.- zu bezahlen. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Baukommission Schattdorf (mit 4 Exemplaren der genehmigten Dokumente für sich, das Grundbuchamt sowie zuhanden der Gesuchsteller); Amt für Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Abteilung Liegenschaftsschätzungen; Direktionssekretariat Justizdirektion; Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Huber', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.